

Landgericht Frankfurt am Main  
10. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 01.06.2011

Aktenzeichen: 2-10 O 117/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

---

hat das Landgericht Frankfurt am Main durch Richterin Dr. [REDACTED] als Einzelrichterin  
am 31.05.2011 beschlossen:

gegen den Schuldner wird wegen einmaliger Zuwiderhandlung gegen die in dem Urteil des  
Landgerichts Frankfurt vom 19.5.2010 (AZ 2-10 O 117/10) enthaltene Unterlassungsver-  
pflichtung,

nämlich es unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, der Klägerin Werbung per E-Mail zu senden und/oder senden zu lassen, sofern diese nicht zuvor ausdrücklich in die jeweilige Übersendung eingewilligt hat,

ein Ordnungsgeld von EUR 1.000 ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 100 EUR einen Tag Ordnungshaft verhängt.

Das Ordnungsgeld ist an die Gerichtskasse zu zahlen, in monatlichen Raten von 200 EUR jeweils bis zum 5. eines Monats beginnend ab Juli 2011. Bei Nichteinhaltung der bewilligten Raten wird das gesamte noch offene Ordnungsgeld zur Zahlung fällig.

Die Kosten des Verfahrens hat der Schuldner zu tragen.

Der Streitwert wird auf EUR 3.000 festgesetzt.

Gründe:

I.

Dem Schuldner wurde mit Versäumnisurteil vom 19.05.2010 verboten, der Gläubigerin Werbung per E-Mail zu senden und/oder senden zu lassen, sofern diese nicht zuvor ausdrücklich in die jeweilige Übersendung eingewilligt hat. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Ordnungsgeld und ersatzweise Ordnungshaft angedroht.

\*

Am 02.05.2011 sandte der Schuldner der Gläubigerin wiederum eine E-Mail, in welcher er für seine Adressaten warb. Für die Einzelheiten wird auf die Anlage Bl. 39 d.A. Bezug genommen. Dies räumte der Schuldner ein.

Der Schuldner trägt im Rahmen seiner schriftlichen Anhörung nach § 891 ZPO vor, die Versendung der E-Mail beruhe auf einem irrtümlichen Versehen. Eine Mitarbeiterin habe ein E-Mail Programm benutzt worin die Adresse der Gläubigerin noch enthalten gewesen sei. Nunmehr seien alle Daten der Gläubigerin in allen Programmen und Dateien gelöscht worden, so dass sich ein Versehen nicht wiederholen könne. Ferner habe er sich entschlossen in der Folge vollständig auf E-Mail Werbung zu verzichten.

II.

Der Antrag war gemäß § 890 ZPO zulässig und begründet.

Unstreitig hat der Schuldner zuwider seiner Verpflichtung aus dem Versäumnisurteil vom 19.05.2010 gehandelt. Das jedenfalls fahrlässige Handeln seiner Mitarbeiterin war dem Schuldner hierbei auch zuzurechnen, einerseits aus eigenem Organisationsverschulden andererseits umfasst die Verpflichtung auch gerade das Handeln durch Dritte.

\* gemeint: „Adressdaten“

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war zu berücksichtigen, dass es sich um einen einmaligen Verstoß handelte, der auf fahrlässigem Handeln beruhte und der Schuldner angab, bereits Vorkehrungen getroffen zu haben, dass ein weiterer E-Mail Versand von Werbung an die Gläubigerin nicht mehr passieren kann. Fernerhin war die Schwere der Beeinträchtigung durch den Versand der E-Mail bei der Gläubigerin zu berücksichtigen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

  
Richterin

**Ausgefertigt**  
**Frankfurt am Main, 3. Juni 2011**



  
Stellvertretende  
Urkundebeamtin/-beamter der Geschäftsstelle